

IX. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

vom 26. September 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. August 2006 Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen:²

Staatswirtschaftliche
Kommission

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten;
- b) die Planung der Staatstätigkeit;
- c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

Sie berät Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren vor.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Rechtspflege- und der Finanzkommission sowie einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.

Art. 89. Wird Schluss der Diskussion verlangt und von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen, so wird die Diskussion sofort abgebrochen.

d) Schluss der
Diskussion

Der Präsident hat vor der Beschlussfassung auf diese Folge hinzuweisen.

Dem Berichterstatter der vorberatenden Kommission und der Regierung steht eine kurze abschliessende Stellungnahme zu.

¹ sGS 131.11.

² Art. 6 Abs. 3 Bst. b UG, sGS 217.11; Art. 8 GVG, sGS 873.1.

Spezial-
diskussion

Art. 94. Dem Eintreten folgt die Spezialdiskussion.

In der Spezialdiskussion werden die Bestimmungen der Vorlage einzeln beraten.

b) Dringlich-
keit

Art. 108. Der Rat kann die Behandlung einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation dringlich erklären, wenn der Antrag am ersten Sessionstag innert zweier Stunden nach Sitzungsbeginn gestellt wird.

In diesem Fall wird die Motion, das Postulat oder die Interpellation in der gleichen Session behandelt.

...

e) Eintreten

Art. 115. Der Präsident stellt fest, ob Eintreten auf die Motion oder das Postulat bekämpft wird.

Wird Eintreten nicht bekämpft, stellt der Präsident Eintreten des Rates auf die Motion oder das Postulat fest.

Wird Eintreten bekämpft, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Der Erstunterzeichner erhält für höchstens 15 Minuten das Wort zur Begründung, anschliessend, wer sich an der Diskussion beteiligen will. Will die Regierung die Motion oder das Postulat bekämpfen oder eine besondere Erklärung abgeben, erhält ihr Vertreter für höchstens 15 Minuten das Wort.

Der Kantonsrat kann eine Motion unter Anpassung des Wortlauts in ein Postulat umwandeln. Zuerst wird über Umwandlung, dann über Eintreten abgestimmt.

d) Diskussion

Art. 122. Dem Erstunterzeichner der Interpellation und allenfalls dem Vertreter der Regierung steht nach der Beantwortung eine kurze Stellungnahme von höchstens drei Minuten Dauer zu.

Der Kantonsrat kann Diskussion beschliessen.

Kantonsrats-
protokoll
a) Inhalt

Art. 145. Das Kantonsratsprotokoll enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Namen der Sprecher mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Ausführungen sowie mit dem Wortlaut der während der Beratung gestellten Anträge;
- c) die Entscheidung des Rates über die Anträge.

Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden angegeben, wenn elektronisch abgestimmt wurde. Das Abstimmungsergebnis wird angegeben, wenn abgezählt oder geheim gewählt wurde, zusätzlich das Abstimmungsverhalten bei Abstimmung durch Namensaufruf.

Im Amtsblatt werden die Beschlüsse des Kantonsrates veröffentlicht, soweit sie nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden.

- Art. 147.* Über die Berichtigung von Fehlern im Protokoll entscheidet das Präsidium aufgrund einer Einsprache oder von Amtes wegen. c) Berichtigungen
- Einsprachen können innert vierzehn Tagen nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, der Staatskanzlei schriftlich eingereicht werden.
- Die Berichtigung wird ohne Verzug im Protokoll vorgenommen.
- Art. 150bis (neu).* Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten einen Infrastrukturbeitrag je Jahr. Infrastruktur
- Art. 156.* Präsident und Vizepräsident des Kantonsrates erhalten eine Repräsentationsentschädigung je Amtsjahr. Funktionsentschädigung
- Die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten eine Aufwandsentschädigung je Jahr.
- Das Präsidium legt die Höhe fest.
- Art. 158.* Die Mitglieder des Kantonsrates werden je Session entschädigt für je eine Fraktionssitzung: Entschädigung
- a) ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates; a) Mitglieder
- b) an einem Sitzungstag des Kantonsrates.
- Sie werden für eine Fort- und Weiterbildung der Fraktion von einem Tag je Jahr entschädigt.
- Zur Vorbereitung der Beratung anspruchsvoller Vorlagen kann das Präsidium die Ausrichtung der Entschädigung für eine zusätzliche Fraktionssitzung beschliessen.
- Art. 158bis.¹* Die Fraktionspräsidenten erhalten für die von ihnen geleiteten Fraktionssitzungen das doppelte Taggeld. b) Präsidenten
- Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung je Jahr.
- Das Präsidium legt die Höhe der Aufwandsentschädigung fest.
- Art. 158ter (neu).²* Für die ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktionssitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag wie für die Sitzungen des Kantonsrates. c) Berechnung
- Für die an einem Sitzungstag des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktionssitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates das erhöhte Taggeld für zwei Sitzungen am gleichen Tag, wenn die vorbereitende Sitzung wenigstens eine Stunde dauert.

1 Systematische Bereinigung der Staatskanzlei zwischen beschlossener und veröffentlichter Fassung: Art. 158⁰ wird zu Art. 158^{bis}.¹

2 Systematische Bereinigung der Staatskanzlei zwischen beschlossener und veröffentlichter Fassung: Der bisherige Art. 158^{bis} wird zu Art. 158^{ter} (neu).

Für die Fort- und Weiterbildung der Fraktion erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag wie für die Sitzungen des Kantonsrates.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:

Paul Meier

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer